

lität einsetzte. Damit fiel freilich der geschichtlichen Wahrheit entgegen jeder bestimmende fremdartige Einfluss hinweg, und musste unter mannigfachen, durch äussere klimatische und geographische Bedingungen herbeigeführten Modificationen allüberall das gleiche Resultat des göttlichen Wirkens hervortreten. Selbstverständlich aber verkehrte sich unter solchen Voraussetzungen der an sich tiefwahre Gedanke, dass jedes Volk sein Recht und seine staatlichen Institutionen sich aus sich selber schaffe, in täuschenden Schein; und so konnte es auch nicht zur Erkenntniss der charakteristischen Eigenart dessen, was jedes Volk aus der Tiefe seines geschichtlichen Selbstlebens heraussetzt, kommen.

Dieses Grundgebreehen der Völkerbiologie Vico's ist auch auf Amari übergegangen. Man könnte allerdings sagen, dass bereits das Unternehmen einer vergleichenden Gesetzeskunde die Anerkennung einer in den charakteristischen Eigenarten der Völker begründeten Eigenart ihrer gesetzlichen Institutionen in sich schliesse. Wenn aber die Vergleichung in der Voraussetzung unternommen wird, dass durch sie die Homonomien der diversen Staats- und Völkerinstitutionen zu Tage treten sollen, so gelangen augenscheinlich die charakteristischen Unterschiede innerhalb der gemeinmenschlichen Einheit nicht zu ihrem Rechte. Der praktische Zweck der Vergleichung kann nur dieser sein, dass aus den Gesetzgebungen anderer Nationen dasjenige adoptirt werde, was der Eigenart eines bestimmten Volkes und Staates entspricht; damit ist aber zugleich auch ausgesprochen, dass die Conformation der Gesetzgebungen nur bis zu einer durch die unvertauschbaren und incommunicablen Eigenarten der Völker gezogenen Grenze vorschreiten könne. Ueber diese Grenze hinaus kann die vergleichende Gesetzeskunde nur mehr einen rein theoretischen Zweck verfolgen — diesen nämlich, die incommunicablen Eigenthümlichkeiten specifisch geschiedener Cultur- und Völkerkreise sich zum Bewusstsein zu bringen. Von diesem rein theoretischen Zwecke kann die Wissenschaft der vergleichenden Gesetzeskunde, wenn sie nach Amari's Forderung in der Philosophie der Geschichte, oder wie er sich ausdrückt, in der Philosophie der Menschheit sich vollenden und abschliessen soll, nicht absehen. Die denknothwendigen Ziele und Ergebnisse dieser